

Anträge für die Mitgliederversammlung des 1. LRCD am 17.03.2012

A. Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung der Satzung vom März 2011

A1

Die Mitgliederversammlung des 1. LRCD möge beschließen:

Die Satzung wird im § 13, 3. Erlöschen der Mitgliedschaft, wie folgt erweitert:

6. Ferner **kann** der Ausschluss erfolgen:

- bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins.
- bei schuldhaften schweren Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichterordnung und gegen Ausstellungsbestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.
- bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.
- bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.
- von Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsverein (Rassehunde-Zucht-Verein) des VDH, aber auch außerhalb des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).

Begründung: Nach Gründung eines zweiten Vereins für den Lagotto Romagnolo müssen sich die Mitglieder klar zum 1. LRCD bekennen. Diese Bestimmung ist eine Kann-Bestimmung.

Antragsteller: Jochen H. Eberhardt

A2

Die Mitgliederversammlung des 1. LRCD möge beschließen:

Die Satzung wird im § 19 Abstimmung, 2. wie folgt um einen zweiten Absatz erweitert wie folgt:

Der Vorstand ist befugt, bis zum Abschluss des Aufnahmeverfahrens in den VDH vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die sonst laut Satzung des 1. LRCD der Mitgliederversammlung obliegen, soweit diese zum Erreichen der Aufnahme des 1. LRCD in den VDH oder zur Abwendung von Schaden für den 1. LRCD und seine Mitglieder aus einer zeitlich befristeten Not begründet sind.

Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichter-Ordnung und anderer Regelwerke des 1. LRCD. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.

Diese vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekanntzugeben.

Begründung: Im Aufnahmeverfahren zur Mitgliedschaft im VDH sind bei vielen Aufnahmeverfahren immer wieder einzelne Änderungen von Regelwerken erforderlich geworden, die den Ablauf des Aufnahmeverfahrens unterbrochen oder gar abgebrochen haben. Mit dieser Änderung wird der

Vorstand beauftragt, sämtliche Änderungen vorzunehmen um das Aufnahmeziel reibungslos zu erreichen.

Antragsteller: Petra Bannach, Jochen H. Eberhardt

A3

Die Mitgliederversammlung des 1. LRCD möge beschließen:

Die Satzung wird im § 37 Ehrenrat 1. wie folgt um einen zweiten Absatz erweitert wie folgt:

Kann ein vollständiger Ehrenrat für den 1. LRCD nicht gewählt werden, geht seine Zuständigkeit an das Verbandsgericht des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. über.

Begründung: Die Anforderungen des § 29, 2. an Mitglieder des Ehrenrats sind möglicherweise derzeit im 1. LRCD nicht von einer ausreichenden Anzahl von Personen zu erfüllen. Ein funktionsfähiger Ehrenrat kann daher nicht gewählt werden. Dieser Rechtszug ist jedoch den Mitgliedern des 1. LRCD zugänglich zu machen.

Antragsteller: Petra Bannach, Jochen H. Eberhardt

A4

Die Mitgliederversammlung des 1.LRCD möge beschließen:

Die Satzung wird im §1 Punkt 2. Sitz des Vereins wie folgt geändert:

Der Vereinssitz soll von Mayen nach Eschwege verlegt werden. Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht in Eschwege einzutragen.

Zur Übersicht der erforderlichen Änderungen:

Satzung (alt)	Satzung (Neufassung)
des 1. Lagotto Romagnolo Club Deutschland e. V.	des 1. Lagotto Romagnolo Club Deutschland e. V.
gegründet am 20. September 2003 eingetragen VR 12608 Amtsgericht Koblenz, Eintragungsbestätigung vom 31. Januar 2004	gegründet am 20. September 2003 eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter VR 12608 am 31. Januar 2004
Beschlossen am 20. September 2003 auf der Gründungsversammlung in Neufassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung 2011 (Alsfeld) Änderung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung 2011	Beschlossen am 20. September 2003 auf der Gründungsversammlung in.... Neufassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung 2011 (Alsfeld) Änderung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung 2011
Präambel	Präambel
Der 1. Lagotto Romagnolo Club Deutschland e.V. beabsichtigt, Mitglied im „Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.“ zu werden. In der Satzung sowie in den dazugehörigen Ordnungen ist bereits diese Mitgliedschaft beschrieben, sinngemäß ist in der Phase zwischen Annahme der Satzung/Ordnungen in der Mitgliederversammlung des Vereins und	Der 1. Lagotto Romagnolo Club Deutschland e.V. beabsichtigt, Mitglied im „Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.“ zu werden. In der Satzung sowie in den dazugehörigen Ordnungen ist bereits diese Mitgliedschaft beschrieben, sinngemäß ist in der Phase zwischen Annahme der Satzung/Ordnungen in der Mitgliederversammlung des Vereins und

<p>Aufnahme in den VDH die Formulierung „ist“ mit „beabsichtigt“ zu ersetzen. Einige Abschnitte, Paragraphen bzw. Absätze der Satzung brauchen erst nach der vorläufigen Aufnahme des Vereins als Mitglied des VDH voll erfüllt zu werden.</p>	<p>Aufnahme in den VDH die Formulierung „ist“ mit „beabsichtigt“ zu ersetzen. Einige Abschnitte, Paragraphen bzw. Absätze der Satzung brauchen erst nach der vorläufigen Aufnahme des Vereins als Mitglied des VDH voll erfüllt zu werden. Im Folgenden werden Frauen und Männer meist nicht getrennt benannt. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist nicht als diskriminierend zu verstehen.</p>
<p>§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit</p>
<p>1. Der Verein führt den Namen 1. Lagotto Romagnolo Club Deutschland e. V. (abgekürzt 1.LRCD).</p> <p>2. Der Vereinssitz ist der Wohnort des 1. Vorsitzenden. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht am Wohnsitz (bzw. in einer größeren Stadt in der Umgebung) eingetragen.</p> <p>3. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.</p> <p>4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Weiterhin haftet der Verein (1.LRCD) nicht für den Dachverband.</p>	<p>1. Der Verein führt den Namen 1. Lagotto Romagnolo Club Deutschland e. V. (abgekürzt 1.LRCD).</p> <p>2. Rechtssitz des Vereins ist Eschwege. Der Verein ist in das Vereinsregister beim dortigen Amtsgericht eingetragen.</p> <p>3. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.</p> <p>4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Weiterhin haftet der Verein (1.LRCD) nicht für den Dachverband.</p>

Begründung: Der Passus wie er zurzeit in unserer Satzung steht „Der Vereinssitz ist der Wohnort des 1. Vorsitzenden. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht am Wohnsitz (bzw. in einer größeren Stadt in der Umgebung) eingetragen.“, ist so nicht zulässig. Der Vereinssitz muss klar durch die MV bestimmt werden.

Antragsteller: Ute Ruoff

A5

Die Mitgliederversammlung des 1.LRCD möge beschließen:

Die Satzung soll im II. Abschnitt: Mitgliedschaft §8 um Punkt 5 erweitert werden, der da lautet:

5. Mitglieder dieses Vereins, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsverein (Rassehunde-Zucht-Verein) des VDH, aber auch außerhalb des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind, dürfen keine Ämter im Vorstand, dem erweiterten Vorstand und dem Zuchtausschuss des 1.LRCD bekleiden.

Begründung: Da ein zweiter Verein für Lagotto Romagnolo in Deutschland gegründet wurde, muss darauf geachtet werden, dass sich die Mitglieder und erst recht die Mitglieder in leitenden Positionen, klar mit dem 1.LRCD und seinen Zielen identifizieren. Daher kann es nicht sein, dass ein Mitglied von beiden Vereinen die Möglichkeit hat, in diesen Vereinen leitende Positionen zu übernehmen.

Antragsteller: Ute Ruoff

A6

Die Mitgliederversammlung des 1.LRCD möge beschließen:

Satzung alt	Satzung (Neufassung)
§ 6 Organe des Vereins	§ 6 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung (siehe §§ 14 – 21); 2. der Vorstand, und zwar: <input type="checkbox"/> der Gesetzliche Vorstand (siehe §§ 22 – 25); <input type="checkbox"/> der erweiterte Vorstand (siehe § 26); 3. der Quartalsbrief (Kurzinformation und regelmäßige Veröffentlichungen in schriftlicher Form zum 2. Monat jeden Quartals per Postbrief oder, nach Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes, per Mail; zusätzlich Veröffentlichung auf den Mitgliederseiten des Vereins im Internet); 4. die Clubinformation (Infoheft) einmal im Jahr	Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung (siehe §§ 14 – 21); 2. der Vorstand, und zwar: <input type="checkbox"/> der Gesetzliche Vorstand (siehe §§ 22 – 25); <input type="checkbox"/> der erweiterte Vorstand (siehe § 26); 3. amtliches Organ zur Veröffentlichung aller den Verein betreffenden Informationen ist die Homepage des 1.LRCD.

Begründung: Ein Quartalsbrief ist bisher nicht verfasst worden und sollte durch Verankerung in der Satzung nicht zum „Muss“ werden.

Das Clubheft ist bisher nicht regelmäßig (also nicht satzungsgerecht) erschienen und im Moment steht niemand im Club zur Verfügung, die bisher „Infoheft“ genannte Clubzeitschrift zu erstellen.

Heutzutage hat fast jedes Mitglied Zugang zum Internet oder kann sich Zugang zum Internet (innerhalb der Familie, Freunde, Internetcafé etc.) beschaffen und kann sich somit alle Informationen über die offizielle und einzige Homepage des 1.LRCD holen.

Antragsteller: Ute Ruoff